



Markt Mallersdorf-Pfaffenberg

Corona-Pandemie Schutz- und Hygienekonzept für das Hallenbad des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg

Zum Schutz unserer Badegäste und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus stellt der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg für das Hallenbad nachfolgende Schutz- und Hygienemaßnahmen auf:

1. Das Mindestabstandsgebot von 1,5 m zwischen Personen ist auf dem gesamten Gelände der Holztraubacher Straße 8, insbesondere dem Eingangsbereich, den Umkleideräumen sowie den Sanitäranlagen, einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Mindestabstandsregel ist nur den Personen gestattet, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt (z. B. Personen des eigenen Haushalts)
2. Die Aushänge vor Ort sind zu beachten.
3. Die Zahl der gleichzeitig anwesenden Badegäste wird gemäß der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) auf insgesamt maximal 30 Personen begrenzt.
Davon dürfen nur jeweils 11 Damen und 11 Herren gleichzeitig in der Umkleide sein.
Die Anzahl der anwesenden Badegäste wird im Kassenbereich erfasst.

4. Zugangsvoraussetzungen

Als Zugangsvoraussetzung für das Hallenbad gelten laut § 4 BayIfSMV die Regeln zur Nachweispflicht für Personen die geimpft, genesen und zusätzlich getestet sind nach der **2G plus-Regelung**:

Also Personen mit:

- Gültigem Nachweis einer vollständigen Impfung
->Ab dem 14. Tag nach der abschließenden Impfung mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff
- oder gültigem Nachweis einer Genesung
->Wenn ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher Sprache oder in einem elektronischen Dokument vorliegt und die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt
- oder noch nicht 12 Jahre und drei Monate alt sind

und **zusätzlich über einen Testnachweis verfügen oder getesteten Personen** (siehe unten) gleichstehen.

Schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis (der im Übrigen den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung entspricht) auf Grundlage

1. eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
2. eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
3. eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.

Getesteten Personen stehen gleich:

1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
2. Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen (derzeit befristet bis 31.12.2021)
3. noch nicht eingeschulte Kinder.

5. Die Nutzung ist untersagt:

- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen,
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen)

Sollten Nutzer während des Aufenthalts unspezifische Symptome entwickeln, so haben diese umgehend das Schwimmbad zu verlassen.

6. Die Besucher haben im gesamten Ein- und Ausgangsbereich, in den Sanitärbereichen und bis zum Umkleiderschrank eine FFP2-Maske zu tragen. Ausgenommen vom Tragen einer Maske sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie Personen bei Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses.
7. Der Zutritt für Kinder unter 12 Jahre ist nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigen oder für die Betreuung zuständigen Erwachsenen erlaubt.
Die Vorgehensweise bei Schwimmkursen und während des Trainingsbetriebes von Vereinen wird im Einzelfall gesondert geregelt.
8. Eine regelmäßige Händehygiene, bereits vor Betreten des Bades sowie während des Aufenthaltes (u. a. nach Betreten der Umkleiden, nach Toilettengängen, etc.) ist erforderlich.
Ausreichend Waschgelegenheiten sind vorhanden. Flüssigseife und Einmalhandtücher stehen bereit und werden regelmäßig aufgefüllt.
Eine Überprüfung/Auffüllung außerhalb der Öffnungszeiten kann seitens der Kommune nicht gewährleistet werden.
Die Nutzer/Kursleiter müssen sich daher vor Aufnahme des Betriebes persönlich vergewissern, dass die notwendigen Hygienematerialien für ihren Bedarf vorhanden sind und ggf. durch eigene Mittel selbst auffüllen.
9. Warteschlangen und Wartezeiten im Innenbereich sind grundsätzlich zu vermeiden.
10. Bei Betreten des Gebäudes müssen die Hände desinfiziert werden.
Bei Kursen/Angeboten sind die Kursleiter verantwortlich dafür, dass entsprechend Desinfektionsmittel vorhanden ist.
11. Der Aufenthalt in den Umkleiden ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
Es dürfen nur die markierten Plätze genutzt werden.
12. Bei Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.
13. Benutztes Material (z. B. Schwimmnudeln) müssen nach Gebrauch gereinigt und desinfiziert werden.
Außerhalb der Öffnungszeiten des Hallenbades sind die jeweiligen Kursleiter verantwortlich für Reinigung und Desinfektion.
14. Die Anwesenheit von Zuschauern ist ausgeschlossen.
15. Grundreinigung durch gemeindliches Personal erfolgt einmal wöchentlich.
16. Es erfolgt täglich eine Desinfektion nach Schulbetrieb durch Reinigungskräfte und nach dem Schließen des Bades durch den Bademeister.
Nutzen Vereine das Hallenbad außerhalb der Öffnungszeiten, so muss die Reinigung und Desinfektion nach Benutzung durch den Verein gewährleistet sein.
Insbesondere müssen die Sanitär- und Beckenumgangsflächen sowie alle Griffflächen durch Wischen desinfiziert werden (keine Sprühdesinfektion).
17. Die Garderobenschlüssel werden nach jedem Benutzen desinfiziert.
18. Vor Betreten des Badebeckens ist eine ausreichende Körperhygiene der Badegäste (Abduschen) unter Einhaltung des Mindestabstandes erforderlich.
19. Der Aufenthalt im Hallenbad sollte möglichst kontaktlos ablaufen.
20. Die Lüftungsanlage sollte möglichst auf hohem Außenluft-Fortluftbetrieb laufen. Es ist also auf einen möglichst geringen Umluftanteil zu achten.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Schutz- und Hygienekonzept tritt nach der fünfzehnten bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) vom 23. November 2021 und der Bekanntmachung des Hygienekonzeptes zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Hallen- und Freibädern sowie Wellnesseinrichtungen in Thermen und Hotels der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege vom 17. September 2021 am 24.11.2021 in Kraft.



Christian Dobmeier, Erster Bürgermeister